



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

OTIF/RID/RC/2020/36
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2020/36)

6. Januar 2020

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 16. bis 20. März 2020)

Tagesordnungspunkt 5 a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Offene Fragen

Beförderung von Düngemittel, Lösung, mit Ammoniak (UN 1043)

Antrag Spaniens

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Ziel dieses Dokuments ist es, die Vorschriften für die
Beförderung von UN 1043 klarzustellen.

Zu treffende Entscheidung:

Änderung des Absatzes 2.2.2.2.2 RID/ADR/ADN.

Damit zusammenhängende Dokumente:

Informelles Dokument INF.10 der Gemeinsamen Ta-
gung im September 2019

Hintergrundinformationen

1. Gemäß der Tabelle A in Kapitel 3.2 wird die Beförderung von UN 1043 DÜNGEMITTEL, LÖSUNG, mit freiem Ammoniak nur durch die Sondervorschrift 642 geregelt, da die Spalten 7 bis 20¹ keine Angaben enthalten. Die Sondervorschrift 642 ist nur dieser UN-Nummer zugeordnet und lautet wie folgt:

"Sofern dies nicht im Rahmen des Unterabschnitts 1.1.4.2 zugelassen ist, darf diese Eintragung der UN-Modellvorschriften nicht für die Beförderung von Düngemittellösung mit freiem Ammoniak verwendet werden."

2. Der Absatz 1.1.4.2 erlaubt die Beförderung in einer Transportkette, die eine See- oder Luftbeförderung einschließt, unter den Bedingungen, die für den See- oder Luftbeförderungsteil gelten.
3. In den UN-Modellvorschriften ist für die Beförderung in begrenzten Mengen "120 ml", für die Beförderung in freigestellten Mengen "E0" und als Verpackungsanweisung "P 200" eingetragen. Der IMDG-Code enthält darüber hinaus "SW2" für die Handhabung. Die Technischen Anweisungen der ICAO lassen die Beförderung in Frachtflugzeugen unter Anwendung der Verpackungsanweisung P 200 und einem Grenzwert von 150 kg zu.
4. Dies bedeutet, dass die UN-Nummer 1043 im Rahmen einer Transportkette, die eine See- oder Luftbeförderung einschließt, auf der Schiene oder Straße unter Anwendung der Verpackungsanweisung P 200 oder der LQ- oder EQ-Bestimmungen befördert werden darf.
5. Nichtsdestoweniger ist für die UN-Nummer 1043 in der Spalte 3b der Tabelle A des ADR als Klassifizierungscode "4A" angegeben, was bedeutet, dass es sich um ein gelöstes Gas mit erstickenden Eigenschaften handelt. Gemäß Absatz 2.2.2.2 dürfen gelöste Gase, die nicht der UN-Nummer 1001, 2073 oder 3318 zugeordnet werden können, nicht zur Beförderung zugelassen werden. Aus diesem Grund darf die UN-Nummer 1043 nicht befördert werden.
6. Im RID/ADR ist die Beförderung der UN-Nummer 1043 nur im Rahmen einer Transportkette, die eine See- oder Luftbeförderung einschließt, zugelassen. Für die reine Landbeförderung darf die UN-Nummer 1043 nicht verwendet werden. Stattdessen werden die folgenden UN-Nummern verwendet:
 - UN 2672 AMMONIAKLÖSUNG in Wasser, relative Dichte zwischen 0,880 und 0,957 bei 15 °C, mit mehr als 10 %, aber höchstens 35 % Ammoniak, Klasse 8, Klassifizierungscode C5, Verpackungsgruppe III;
 - UN 2073 AMMONIAKLÖSUNG in Wasser, relative Dichte kleiner als 0,880 bei 15 °C, mit mehr als 35 %, aber höchstens 50 % Ammoniak, Klasse 2, Klassifizierungscode 4A und
 - UN 3318 AMMONIAKLÖSUNG in Wasser, relative Dichte kleiner als 0,880 bei 15 °C, mit mehr als 50 % Ammoniak, Klasse 2, Klassifizierungscode 4TC.
7. Der Hauptunterschied zwischen der UN-Nummer 1043 und den anderen drei UN-Nummern besteht darin, dass die letztgenannten spezifische Ammoniak-Konzentrationsbereiche haben, während die Spezifikation für die UN-Nummer 1043 das Vorhandensein von "freiem Ammoniak" ist. Ammoniaklösungen mit nicht mehr als 10 % Ammoniak unterliegen nicht den Vorschriften des RID/ADR/ADN (wie in der für die UN-Nummern 2676, 2073 und 3318 anwendbaren Sondervorschrift 543 festgelegt).

¹ In der Spalte 15 ist für die Beförderungskategorie "-" angegeben und für das ADR als Tunnelkategorie "(E)".

8. Im informellen Dokument INF.10, das von Spanien der Gemeinsamen Tagung im September 2019 vorgelegt wurde, wurden drei verschiedene Möglichkeiten für die Beförderung von Dün-gemittellösungen mit Ammoniak vorgestellt:
- a) Zulassung der Beförderung unter dem RID/ADR/ADN nur im Rahmen einer Transportkette, die eine Luft- oder Seebeförderung einschließt:
 - durch Änderung des Absatzes 2.2.2.2.2, indem festgelegt wird, dass gelöste Gase, die nicht den UN-Nummern 1001, 2073 oder 3318 zugeordnet werden können, nicht zur Beförderung aufgegeben werden dürfen, ausgenommen unter den Vorschriften der Sondervorschrift 642, oder
 - Streichung des Klassifizierungscode 4A in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 3b ADR, um die gleiche Situation wie derzeit im RID herzustellen. Auch ohne dem zugeordneten Klassifizierungscode 4A wäre die UN-Nummer 1043 jedoch weiterhin ein gelöstes Gas und der Absatz 2.2.2.2.2 wäre weiterhin anwendbar.
 - b) Ausschluss von Beförderungen unter dem RID/ADR/ADN durch Streichung der Sondervorschrift 642 und Aufnahme des Vermerks "BEFÖRDERUNG VERBOTEN" in den Spalten 4 bis 20.
 - c) Zulassung der Beförderung der UN-Nummer 1043 unter denselben Bedingungen wie in den UN-Modellvorschriften, einschließlich "120 ml" bei der Beförderung in begrenzten Mengen, "EO" bei der Beförderung in freigestellten Mengen und "P 200" als Verpackungsanweisung.
9. Nach der Diskussion bei der Gemeinsamen Tagung wurde Spanien gebeten, ein neues Dokument vorzubereiten, in dem die Vorschriften des Absatzes 2.2.2.2 auf der Grundlage der ersten der vorgestellten Optionen klargelegt werden.

Analyse

10. In Absatz 2.2.2.2 fünfter Spiegelstrich sind die gelösten Gase angegeben, die gemäß RID/ADR/ADN befördert werden dürfen. Dort sollte die UN-Nummer 1043 zusammen mit einem Querverweis auf die Sondervorschrift 642 erscheinen, um sicherzustellen, dass diese UN-Nummer nur in den in Unterabschnitt 1.1.4.2 angegebenen Fällen verwendet wird. Dieser Vorschlag ist in Absatz 14 enthalten.
11. Nach den vorliegenden Informationen sollten für die Landbeförderung von Ammoniaklösung die UN-Nummern 2672, 2072 und 3318 anstelle der UN-Nummer 1043 verwendet werden. Vielleicht wäre es interessant, einen Verweis auf diese UN-Nummern in der Sondervorschrift 642 aufzunehmen, da dies eine einfachere Anwendung der richtigen UN-Nummer ermöglichen würde. Dieser Vorschlag ist in Absatz 15 enthalten.
12. Der Klassifizierungscode in Spalte 3b ist nur für Klassifizierungszwecke gemäß RID/ADR/ADN erforderlich. Nach der Sondervorschrift 642 des RID/ADR/ADN darf die UN-Nummer 1043 nur nach einer vorhergehenden See- oder Luftbeförderung befördert werden, so dass die Zuordnung nach dem IMDG-Code oder den Technischen Anweisungen der ICAO erfolgen sollte, die keinen Klassifizierungscode vorsehen. Es könnte daher gerechtfertigt sein, keinen Klassifizierungscode aufzunehmen. Allerdings liefert der Klassifizierungscode nur objektive Informationen über den Stoff und keine Hinweise auf die Beförderungsbedingungen, so dass die Aufnahme vorteilhaft sein könnte. Beide Optionen, mit oder ohne Klassifizierungscode, wären sinnvoll, allerdings wäre es logisch, sich sowohl im RID als auch im ADR für die gleiche Option zu entscheiden. Zwei Alternativvorschläge sind in Absatz 16 enthalten.

Beförderung der UN-Nummer 1043 in der Binnenschifffahrt

13. Im ADN ist der UN-Nummer 1043 die Sondervorschrift 642 nicht zugeordnet. Um sicherzustellen, dass die UN-Nummer 1043 nur in Verbindung mit einer See- oder Luftbeförderung verwendet wird, sollte im ADN der UN-Nummer 1043 auch die Sondervorschrift 642 zugeordnet werden und der Text der Sondervorschrift 642 sollte in das Verzeichnis der Sondervorschriften in Kapitel 3.3 aufgenommen werden. Dieser Vorschlag ist in Absatz 17 enthalten.

Anträge

14. Spanien schlägt vor, den Absatz 2.2.2.2.2 des RID/ADR/ADN zu ändern (neuer Text ist unterstrichen dargestellt):

"2.2.2.2.2 Folgende Stoffe und Gemische sind zur Beförderung nicht zugelassen:

- UN 2186 CHLORWASSERSTOFF, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG;
- UN 2421 DISTICKSTOFFTRIOXID;
- UN 2455 METHYLNITRIT;
- tiefgekühlt verflüssigte Gase, die den Klassifizierungs-codes 3 A, 3 O oder 3 F nicht zugeordnet werden können <(nur ADN:), ausgenommen Stoffnummer 9000 AMMONIAK, WASSERFREI, TIEFGEKÜHLT des Klassifizierungs-codes 3 TC in Tankschiffen>;
- gelöste Gase, die den UN-Nummern 1001, 1043, 2073 oder 3318 nicht zugeordnet werden können. Für die UN-Nummer 1043 siehe Sondervorschrift 642;

(Rest unverändert)

15. Spanien schlägt vor, die Sondervorschrift 642 durch einen zusätzlichen Satz zu ergänzen, der einen Querverweis auf die anderen UN-Nummern enthält, die für Ammoniak verwendet werden (neuer Text ist unterstrichen dargestellt):

"642 Sofern dies nicht im Rahmen des Unterabschnitts 1.1.4.2 zugelassen ist, darf diese Eintragung der UN-Modellvorschriften nicht für die Beförderung von Düngemittellösung mit freiem Ammoniak verwendet werden. Für die Beförderung von Ammoniaklösung siehe ansonsten die UN-Nummern 2073, 2672 und 3318."

16. Spanien schlägt vor, die Verwendung des Klassifizierungs-codes in der Spalte 3b der Tabelle A im RID und im ADR durch eine der beiden folgenden alternativen Vorschläge anzugleichen:

(nur RID:) In Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 3b bei der UN-Nummer 1043 "4A" einfügen.

(nur ADR:) In Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 3b bei der UN-Nummer 1043 "4A" streichen.

Spanien bevorzugt, die erste der beiden Optionen.

17. Darüber hinaus muss in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 3b des ADN bei der UN-Nummer 1043 die Sondervorschrift 642 eingefügt werden und die Sondervorschrift 642 in Kapitel 3.3 aufgenommen werden.